

Sentenzen des Lombarden verfaßt, der von der gewöhnlichen Meinung nicht besonders abwich, ihm aber, bevor er ganz vollendet war, entwendet wurde; dieß veranlaßte ihn zu einer zweiten Bearbeitung, in welcher er sich viel freier aussprach. 2. *De origine jurisdictionum sive de jurisdictione ecclesiastica et de legibus*, Paris. 1506. 3. *Statuta synodi dioeceseos Anienensis anno 1320 celebratae*. 4. *Tractatus de statu animarum sanctorum, postquam resolutae sunt a corpore*. Papst Johann XXII. behauptete nämlich, daß die Seelen der Heiligen vor dem jüngsten Gerichte und der Auferstehung des Fleisches keine klare Anschauung Gottes haben (*animas non videre divinam essentiam clare*), und hiergegen hatte sich Durandus erhoben. Auch ein Commentar zur Physik des Aristoteles wird ihm nach Dubin zugeschrieben. (Vgl. Echard et Quétil, *Script. O. Pr.* I, 586 sq.; Oudin, *Comm. de script. ecol.* III, 792; Werner, *Der hl. Thomas III*, 106 ff.; Stöckl, *Gesch. der Philos.* im M.-A. II, 976 ff.; Hauréau, *De la philos. scolastique*, sec. partie, Paris 1880, II, 348 ss.) [Fris.]

Durandus (Duranti, Durantis), Wilhelm, Canonist des 13. Jahrhunderts, Dechant zu Chartres, Bischof von Mendé (daher *Mimastensis* genannt), Verfasser des *Speculum judiciale*, das ihm den Namen *Speculator* verschaffte, stammte von adeligen Eltern, war um 1230 zu Ruimisson in der Diocese Beziers geboren und machte seine juristischen Studien zu Bologna unter Bernard von Parma. Heinrich Hostiensis hörte er nicht, da dieser schon 1244 Bischof von Ostia wurde. Nachdem er Doctor der Rechte geworden, docirte Durandus zu Bologna und später zu Modena. Sein Landsmann Clemens IV., der ihn zum Subdiacon weihete, rief ihn 1265 nach Rom und übertrug ihm die Stelle eines apostolischen Kaplans und eines *auditor generalis causarum s. palatii*. Clemens gab ihm auch Canonicat zu Beauvais, Narbonne und Chartres. Als Begleiter Gregors X. war er 1274 zu Lyon, woselbst er die Constitutionen rebigirte. Hierauf verfaßte er sein *Speculum judiciale*, das er dem Reffen Innocenz IV., dem späteren Habrian V., dedicirte. Unter Nicolaus III. war Durandus apostolischer Delegat in Bologna, um die Streitigkeiten zwischen den Welsen und Ghibellinen beizulegen und die Provinz zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückzuführen, was ihm wirklich auch gelang. Im J. 1279 wurde ihm die Dechantei zu Chartres übertragen; 1283 erscheint er als Statthalter (*comes et rector generalis*) in der Romagna. Hier konnte er in ausgedehntem Maße seine administrativen Talente verwerten. Der Ghibellinenführer Guido Montefeltro, der besonders in der Gegend von Raßa-Trabarria der päpstlichen Auctorität Widerstand leistete, mußte sich unterwerfen und trat in den Franciscanerorden ein. Ueberhaupt kann man sagen, daß Durandus durch seine Klugheit

und Festigkeit am meisten zur Beruhigung der Provinz beigetragen hat. Die Feste della Ripa, das Hauptbollwerk der Gegner, zerstörte er und baute dafür in der Ebene das Schloß Casteldurante, jetzt Urbania nach Urban VIII. Im J. 1286 erwählte ihn das Capitel zu Mendé zum Bischof. Er nahm die Wahl an, verwaltete aber sein Bisthum durch einen Stellvertreter und blieb bis 1291 in Italien. Von da ab widmete er sich seiner Diocese, die er vielfach reformirte. Das Erzbisthum Ravenna, das ihm Bonifaz VIII. 1295 antrug, schlug er aus; dafür übertrug ihm der Papst die Statthalterchaft in der Romagna und Mark Ancona, wo die Ghibellinen wieder übermächtig geworden waren, allein er führte dieses Amt mit wenig Erfolg. Im Juni 1296 ging er nach Rom, wo er am 1. November starb und in der Kirche S. Maria sopra Minerva beerdigt wurde. — Später stritten sich die Augustiner und die Dominicaner um die Ehre, daß er ihr Ordensbruder gewesen; umsonst, denn aus seinen Schriften erhellt nicht, daß er einem Orden angehört. — Seine Schriften sind: 1. *Speculum Legatorum*, über das Amt der Legaten, meist in das nachfolgende Werk übergegangen. 2. *Speculum judiciale*, das er zweimal bearbeitete, in der ersten Fassung wahrscheinlich 1272 vollendet und dem Cardinal Fieschi gewidmet, in vier Büchern eine Darstellung des Prozeßes und Formularwesens enthaltend, für die Prozeßform eine Auctorität, von enormem Einfluß und dauerndem Werth, seit der Straßburger Ausgabe von 1473 wenigstens vierzig Mal aufgelegt. 3. *Repertorium aureum sive breviarium*, ein geordnetes Verzeichniß der Canonisten, welche über die verschiedenen Titel der Decretalen geschrieben. 4. *Commentarius super V lib. Decr.* 5. *Commentarius in canones Conc. Lugdun.* II, nach Schulte quasi-authentisch. 6. *Rationale divinorum officiorum libr. VIII distinctum*, die erste vollständige Darstellung des sog. *jus liturgicum*, höchst bedeutend für die Geschichte der Liturgie, noch jetzt von hohem Ansehen, 1459 durch Just und Schöffler in Mainz zuerst gedruckt, sehr kostbar, noch gesucht in den Ausgaben von Augsburg 1470, Rom 1473. 1477, Ulm 1473. 1475. — Außerdem werden ihm noch mehrere kleinere Schriften zugeschrieben. (Vgl. Schulte, *Gesch. der Quellen u. Lit. des can. Rechtes*, Stuttg. 1877, II, 155 f.) [Janner.]

Durandus, Wilhelm, der Jüngere, französischer Canonist des 14. Jahrhunderts, oftmals mit dem Speculator Wilhelm Durandus verwechselt. Durandus war der Brudersohn des eben genannten Durandus Mimastensis oder Speculator, zuerst Archidiacon bei diesem seinem Oheim in Mendé, dann durch Bonifaz VIII., an den in Folge des Ablebens des Oheims in curia die Befetzung devolvirt war, dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl, 18. December 1296. Durandus wohnte auch dem allgemeinen Concil zu Vienne bei. Sein angeblich im Auftrage Clemens' V. verfaßter *Tractatus de modo concilii*